

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates gewähren dem amtierenden Leiter der konsularischen Vertretung Unterstützung und Schutz. Während seiner Tätigkeit wird diese Konvention auf ihn in gleicher Weise wie auf den Leiter der betreffenden konsularischen Vertretung angewandt. Jedoch ist der Empfangsstaat nicht verpflichtet, dem amtierenden Leiter die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten zu gewähren, die der Leiter der konsularischen Vertretung nur auf Grund von Voraussetzungen genießt, die der amtierende Leiter nicht erfüllt.

(4) Ernennet der Entsendestaat unter den in Absatz 1 genannten Umständen ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat zum amtierenden Leiter der konsularischen Vertretung, so genießt es weiterhin die diplomatischen Privilegien und Immunitäten, sofern der Empfangsstaat keinen Einspruch erhebt.

Artikel 16

Rangfolge der Leiter konsularischer Vertretungen

(1) Innerhalb jeder Klasse richtet sich die Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Exequaturs.

(2) Ist jedoch der Leiter einer konsularischen Vertretung bis zur Erteilung des Exequaturs zur Wahrnehmung seiner Funktion vorläufig zugelassen, richtet sich seine Rangfolge nach dem Zeitpunkt der vorläufigen Zulassung; diese Rangfolge bleibt nach der Erteilung des Exequaturs erhalten.

(3) Haben zwei oder mehr Leiter konsularischer Vertretungen das Exequatur oder die vorläufige Zulassung an dem selben Tag erhalten, richtet sich ihre Rangfolge nach dem Zeitpunkt der Übergabe ihres Patents oder einer entsprechenden Urkunde oder nach der in Artikel 11 Absatz 3 genannten Notifikation an den Empfangsstaat.

(4) Die amtierenden Leiter konsularischer Vertretungen sind den Leitern konsularischer Vertretungen in der Rangfolge nachgeordnet. Zwischen ihnen richtet sich die Rangfolge nach dem Zeitpunkt, zu dem sie, wie in der Notifikation nach Artikel 15 Absatz 2 angegeben, ihre Funktion als amtierender Leiter übernommen haben.

(5) Wahlkonsuln, die Leiter konsularischer Vertretungen sind, folgen entsprechend den in den vorhergehenden Absätzen festgelegten Bestimmungen rangmäßig innerhalb jeder Klasse den Berufskonsuln, die Leiter konsularischer Vertretungen sind.

(6) Leiter konsularischer Vertretungen stehen in der Rangfolge vor konsularischen Amtspersonen, die diese Stellung nicht haben.

Artikel 17

Ausübung diplomatischer Handlungen durch konsularische Amtspersonen

(1) In einem Staat, in dem der Entsendestaat keine diplomatische Mission unterhält und nicht durch die diplomatische Mission eines dritten Staates vertreten wird, kann eine konsularische Amtsperson mit Zustimmung des Empfangsstaates ermächtigt werden, diplomatische Handlungen auszuüben, ohne daß dies ihren konsularischen Status berührt. Die Ausübung solcher Handlungen durch eine konsularische Amtsperson verleiht dieser keinen Anspruch auf diplomatische Privilegien und Immunitäten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann nach Notifikation an den Empfangsstaat bei einer zwischenstaatlichen Organisation als Vertreter des Entsendestaates wirken. Ist sie in dieser Eigenschaft tätig, hat sie Anspruch auf alle Privilegien und Immunitäten, die einem solchen Vertreter nach Völkergewohnheitsrecht oder durch völkerrechtliche Verträge zustehen; nimmt sie jedoch konsularische Funktionen wahr, hat sie keinen Anspruch auf eine weitergehende Immunität von der Gerichtsbarkeit, als einer konsularischen Amtsperson nach dieser Konvention zusteht.

Artikel 18

Ernennung derselben Person zur konsularischen Amtsperson durch zwei oder mehr Staaten

Zwei oder mehr Staaten können mit Zustimmung des Empfangsstaates dieselbe Person zur konsularischen Amtsperson in diesem Staat ernennen.

Artikel 19

Ernennung von Angehörigen des Konsularpersonals

(1) Vorbehaltlich der Artikel 20, 22 und 23 ernennet der Entsendestaat die Angehörigen des Konsularpersonals nach freiem Ermessen.

(2) Der Entsendestaat notifiziert dem Empfangsstaat rechtzeitig den Namen und Vornamen, die Kategorie und Klasse aller konsularischen Amtspersonen, mit Ausnahme des Leiters der konsularischen Vertretung, damit der Empfangsstaat, sofern er dies wünscht, seine in Artikel 23 Absatz 3 genannten Rechte wahrnehmen kann.

(3) Der Entsendestaat kann, wenn es seine Gesetze und anderen Rechtsvorschriften erfordern, den Empfangsstaat ersuchen, einer konsularischen Amtsperson, die nicht Leiter einer konsularischen Vertretung ist, ein Exequatur zu erteilen.

(4) Der Empfangsstaat kann, wenn es seine Gesetze und anderen Rechtsvorschriften erfordern, einer konsularischen Amtsperson, die nicht Leiter einer konsularischen Vertretung ist, ein Exequatur erteilen.

Artikel 20

Anzahl der Angehörigen des Konsularpersonals

Liegt keine ausdrückliche Vereinbarung über die Anzahl der Angehörigen des Konsularpersonals vor, kann der Empfangsstaat verlangen, daß die Anzahl in den Grenzen gehalten wird, die er unter Beachtung der im Konsularbezirk bestehenden Umstände und Verhältnisse sowie der Bedürfnisse der betreffenden konsularischen Vertretung für angemessen und normal erachtet.

Artikel 21

Rangfolge der konsularischen Amtspersonen einer konsularischen Vertretung

Die diplomatische Mission des Entsendestaates oder, wenn dieser Staat im Empfangsstaat keine solche Mission unterhält, der Leiter der konsularischen Vertretung notifiziert dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates oder einem von diesem Ministerium benannten Organ die Rangfolge der konsularischen Amtspersonen der konsularischen Vertretung wie auch jede Veränderung in dieser Rangfolge.

Artikel 22

Staatsbürgerschaft konsularischer Amtspersonen

(1) Konsularische Amtspersonen sollen grundsätzlich die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen.

(2) Bürger des Empfangsstaates dürfen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zu konsularischen Amtspersonen ernannt werden; die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Der Empfangsstaat kann sich das gleiche Recht in bezug auf Bürger eines dritten Staates Vorbehalten, die nicht gleichzeitige Bürger des Entsendestaates sind.

Artikel 23

Erklärung zur persona non grata

(1) Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit notifizieren, daß eine konsularische Amtsperson persona non grata oder ein anderer Angehöriger des Konsularpersonals nicht genehm ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzuberufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden.